



# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der  
Kinder-Richtlinie: COVID-19-Epidemie – Verlängerung  
der befristeten Ausnahmeregelung für die  
Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Vom 16. Dezember 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Gesetzliches Stellungnahmeverfahren.....</b>	<b>4</b>
<b>4.1</b>	<b>Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V sowie nach § 92 Absatz 7d SGB V .....</b>	<b>4</b>
<b>4.2</b>	<b>Würdigung der Stellungnahmen .....</b>	<b>5</b>
<b>4.3</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>5</b>
	<b>Anlage I Volltexte der eingegangenen Mitteilungen, Schreiben sowie schriftlichen Stellungnahmen.....</b>	<b>6</b>
	<b>Anlage II Übersicht Würdigung schriftliche Stellungnahmen .....</b>	<b>6</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) überprüft gemäß gesetzlichem Auftrag nach § 26 Absatz 2 i.V.m. §§ 25 Absatz 3, 135 Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für die ambulante vertragsärztliche Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten neue Untersuchungsmethoden zur Früherkennung von Krankheiten daraufhin, ob das Vor- und Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist, die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind, genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundenen Verdachtsfälle eindeutig zu diagnostizieren und zu behandeln sowie ob der therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit eines Screenings nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als erfüllt angesehen werden. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfung entscheidet der G-BA darüber, ob eine neue Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden darf.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Um Erkrankungen und Entwicklungsstörungen rechtzeitig behandeln zu können, sind regelmäßige Früherkennungsuntersuchungen für Kinder ein fester Bestandteil des GKV-Leistungsspektrums. In der Richtlinie zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) legt der G-BA alle Details hierzu fest. Neben speziellen Früherkennungsuntersuchungen für Neugeborene gehören die Kinderuntersuchungen in festgelegten Abständen dazu. Die vorgesehenen Untersuchungen müssen innerhalb bestimmter Zeiträume wahrgenommen werden. Im Untersuchungsheft für Kinder, dem sogenannten Gelben Heft, dokumentieren die Ärztinnen und Ärzte ihre Befunde.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und zuletzt deren Fortbestehen durch den Beschluss vom 25. August 2021 festgestellt. Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG mit Ablauf des 25. November 2021 als aufgehoben.<sup>1</sup>

Aufgrund der weiterbestehenden COVID-19-Epidemie wird eine Anschlussregelung zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 in Bezug auf den zeitlichen Rahmen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der U6, U7, U7a, U8 und U9 in die Kinder-Richtlinie aufgenommen.

Laut RKI-Lagebericht (Robert Koch-Institut) vom 18. November 2021 sind in der 4. Welle Kinder und Jugendliche bisher am stärksten von Infektionen betroffen. Weiterhin berichtet das RKI, dass die Zahl an übermittelten Kita-Ausbrüchen von Anfang bis Ende Oktober 2021 wieder zunahm. Ende Oktober 2021 waren 48 % der Kita-Ausbruchsfälle Kinder im Alter von 0-5 Jahren. Laut RKI ist ebenfalls auffällig die hohe Zahl an Infektionen mit respiratorischen Viren, insbesondere dem Respiratorischen Synzytialviren (RSV). Die Zahl der RSV-Nachweise

---

<sup>1</sup> Siehe Bericht des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/15 – Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 16.11.2021 (Drucksache 20/78), abrufbar im Internet unter: [Drucksache 20/78 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache20/78)

ist weiterhin hoch und liegt deutlich über den Werten der Vorjahre um diese Jahreszeit. Hierbei sind insbesondere Kleinkinder (0 bis 4 Jahre) betroffen.<sup>2</sup>

Von der gegenständlichen Ausnahmeregelung sind Kinder in den Altersgruppen von 1-6 Jahren und deren Eltern betroffen. Für die Kinder unter 5 Jahren existiert derzeit noch kein für Deutschland zugelassener Impfstoff und nach aktuellen Recherchen ist bislang keine Vorausschau hinsichtlich der Verfügbarkeit möglich. Jedoch ist laut der Europäischen Arzneimittelagentur damit zu rechnen, dass noch in diesem Jahr ein Impfstoff für die Kinder ab 5 Jahren zugelassen wird.<sup>3</sup> Auch dieser wird in den Kinder- und Jugendarztpraxen verimpft, so dass diese eine zusätzliche Belastung erfahren werden.

Die aktuelle Ausnahmeregelung in der Kinder-Richtlinie dient auch dem Ziel, nicht unbedingt notwendige Patientenkontakte in den Kinder- und Jugendarztpraxen zu vermeiden. Dadurch sollen diese Praxen entlastet und eine zusätzliche Ausbreitung des COVID-19-Virus über die Wartezimmer verhindert werden. Da Kinder in dieser Altersgruppe (1-6 Jahre) vergleichsweise häufiger Kontakt zu einer Kinder- und Jugendärztin oder einem Kinder- und Jugendarzt haben als Kinder, die älter sind (>6 Jahre), ist von einer erhöhten Infektionsgefahr in den Praxen auszugehen.

Aufgrund der epidemischen Situation wird zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Einrichtungen der kinderärztlichen Versorgung vor Überlastung der § 2 der Kinder-Richtlinie angepasst. Wie bereits mit Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 beschlossen, können die Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 auch bei einer Überschreitung der für sie jeweils festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten in Anspruch genommen werden. Die Untersuchungen U1 bis einschließlich U5 einschließlich der Screeningmaßnahmen gemäß Abschnitt C der Kinder-RL sind aus medizinischer Sicht von der Möglichkeit der Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzgrenzen ausgenommen. In den ersten 6 Lebensmonaten bedarf es einer zeitlich engen ärztlichen Betreuung der Eltern und Kinder, um mögliche Auffälligkeiten in der Entwicklung der Neugeborenen und Säuglingen frühzeitig zu erkennen, abzuklären um entsprechende therapeutische oder präventive Maßnahmen einleiten zu können. Ab der U6 finden die Untersuchungen im Jahresrhythmus statt. Hierbei scheint eine Abweichung aufgrund der gegenständlichen Ausnahmesituation vertretbar.

Die Regelung dient dem Ziel, der Reduzierung von infektiösen Kontakten und damit zur Entlastung der Kinder, Familien und Kinder- und Jugendarztpraxen sowie zur Vermeidung zusätzlicher Ansteckungsrisiken. Infolge der Kumulation von aufgeschobenen mit den regelhaft in Anspruch genommenen U-Untersuchungen kann es zu einer starken Inanspruchnahme dieser Untersuchungen kommen. Um dennoch alle Ansprüche befriedigen zu können, wird für die Nachholung der verschobenen Untersuchungen von vornherein eine zeitliche Nachfrist von drei Monaten eingeräumt.

Da die Feststellung des Bundestages über die epidemische Lage zum 26. November 2021 ausgelaufen ist, bedarf es für eine nahtlose Fortgeltung dieser Sonderregelung des rückwirkenden Inkrafttretens durch den G-BA. Eine nahtlose Fortgeltung der Regelung wird vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Entwicklung des Infektionsgeschehens für unerlässlich gehalten.

---

2 Siehe wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), S. 8-9, 14, abrufbar im Internet unter: [Wöchentlicher Lagebericht des RKI](#)

3 Siehe Deutsches Ärzteblatt, abrufbar im Internet unter: [EMA-Entscheidung zu Coronaimpfstoff für Kinder erwartet \(aerzteblatt.de\)](#)

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Gesetzliches Stellungnahmeverfahren**

Der zuständige Unterausschuss Methodenbewertung hat am 25. November 2021 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 SGB V und § 92 Absatz 7d SGB V beschlossen.

Aufgrund der Beschlussfassung anlässlich der COVID-19-Epidemie, die einer kurzfristigen Bewertung und Beschlussfassung bedarf, wurde von der regelhaften Stellungnahmefrist nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 3 VerfO abgewichen und das Stellungnahmeverfahren aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit bedingt durch das Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit einer Frist bis zum 2. Dezember 2021 eingeleitet. Hierzu wurden der Beschlussentwurf, die zugehörigen Tragenden Gründe sowie ein Auszug aus der Kinder-Richtlinie, in welchem die Änderungen im Änderungen-nachverfolgen-Modus dargestellt sind, den nachfolgenden Organisationen per E-Mail übermittelt:

- Bundesärztekammer
- Bundeszahnärztekammer
- Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin

#### **4.1 Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V sowie nach § 92 Absatz 7d SGB V**

##### **Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V**

Die Bundesärztekammer hat am 2. Dezember 2021 eine Stellungnahme abgegeben.

##### **Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V**

Die Bundeszahnärztekammer hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 mitgeteilt, dass sie hierzu keine Stellungnahme abgibt.

##### **Stellungnahmen gemäß § 92 Absatz 7d SGB V**

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin hat am 2. Dezember 2021 mitgeteilt, dass sie dem Entwurf zustimmt und keine separate Stellungnahme dazu einreicht.

Die Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die nachfolgenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusätzlich ausgewählt.

- AG Pädiatrische Immunologie
- Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie
- Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie
- Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin
- Gesellschaft für Virologie

Die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin hat am 30. November 2021 eine Stellungnahme abgegeben.

Die AG Pädiatrische Immunologie, die Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie, die Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie und die Gesellschaft für Virologie haben keine Stellungnahme abgegeben.

#### 4.2 Würdigung der Stellungnahmen

Aus dem schriftlichen Stellungnahmeverfahren haben sich keine Änderungen am Beschlussentwurf ergeben. Zur Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen wird auf die Anlage II verwiesen.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

#### 4.3 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
18.11.2021		Beschluss des Deutschen Bundestages zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite
25.11.2021	UA MB	Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage zur Änderung der Kinder-Richtlinie, Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Absatz 5 sowie 92 Absatz 7d SGB V
09.12.2021	UA MB	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen, Abschluss der vorbereitenden Beratungen, Beschlussempfehlung
16.12.2021	Plenum	Beschlussfassung
17.01.2022		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
02.02.2022		Veröffentlichung im Bundesanzeiger

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt</b>
26.11.2021		Inkrafttreten des Beschlusses

Berlin, den 16. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

**Anlage I Volltexte der eingegangenen Mitteilungen, Schreiben sowie schriftlichen Stellungnahmen**

**Anlage II Übersicht Würdigung schriftliche Stellungnahmen**

**Von:** Geschäftsstelle der DGSPJ e.V. <geschaeftsstelle@dgsjp.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 30. November 2021 14:06  
**An:** kinder-rili  
**Cc:** st-gba@awmf.org  
**Betreff:** AW: Stellungnahmerechte einschlägige FG AWMF nach § 92 Abs. 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V | Kinder-RL-Änderung | COVID-19-Epidemie Verlängerung

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter [it@g-ba.de](mailto:it@g-ba.de).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin stimmt der geplanten Änderung der Kinder-Richtlinie: „COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9“ zu.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Katarzyna Paul  
Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V.  
Chausseestraße 128/129  
10115 Berlin  
Tel. 030.4000588-6 und 0174.6355178  
Fax 030.4000588-7  
[geschaeftsstelle@dgsjp.de](mailto:geschaeftsstelle@dgsjp.de)  
[www.dgsjp.de](http://www.dgsjp.de)

Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. (DGSPJ)  
VR 6380, Amtsgericht Frankfurt am Main  
Vorstand: Prof. Dr. Ute Thyen, Präsidentin; Dr. Andreas Oberle, Vizepräsident

---

**Von:** AWMF | Geschäftsstelle <office@awmf.org>  
**Gesendet:** Donnerstag, 25. November 2021 14:40  
**An:** st-gba@awmf.org  
**Cc:** kinder-rili@g-ba.de  
**Betreff:** WG: Stellungnahmerechte einschlägige FG AWMF nach § 92 Abs. 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V | Kinder-RL-Änderung | COVID-19-Epidemie Verlängerung  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir leiten Ihnen die Unterlagen des G-BA (5 pdf-Dokumente) über eine geplante Änderung der Kinder-Richtlinie: „COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9“ weiter, mit der Möglichkeit Stellung dazu zu nehmen.

**Von:** DGKJ | Politik <politik@dgkj.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. Dezember 2021 08:35  
**An:** kinder-rili  
**Cc:** st-gba@awmf.org; 'DGKJ Olbrisch'  
**Betreff:** WG: Stellungnahmerechte einschlägige FG AWMF nach § 92 Abs. 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V | Kinder-RL-Änderung | COVID-19-Epidemie Verlängerung

**Priorität:** Hoch

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter [it@g-ba.de](mailto:it@g-ba.de).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Verfahren zur Änderung der Kinder-Richtlinie Stellung zu nehmen. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ) stimmt dem Entwurf zu und reicht keine separate Stellungnahme dazu ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Juliane Schmidt

Juliane Schmidt  
- Referentin Politik -  
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)  
Chausseestr. 128/129 | 10115 Berlin  
Tel. +49 30 3087779-15 | Fax +49 30 3087779-99  
[politik@dgkj.de](mailto:politik@dgkj.de) | [www.dgkj.de](http://www.dgkj.de)

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)  
Eingetragen beim Amtsgericht Berlin unter VR26463B.  
Sitz des Vereins: Berlin. USt.-IdNr. 27/663/60401. Vorstand i.S.d. § 26 BGB:  
Prof. Dr. Jörg Dötsch, Präsident; Prof. Dr. Christian von Schnakenburg, Schatzmeister

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 25. November 2021 11:45  
**An:** [st-gba@awmf.org](mailto:st-gba@awmf.org)  
**Cc:** kinder-rili <[kinder-rili@g-ba.de](mailto:kinder-rili@g-ba.de)>  
**Betreff:** Stellungnahmerechte einschlägige FG AWMF nach § 92 Abs. 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V | Kinder-RL-Änderung | COVID-19-Epidemie Verlängerung  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter Herr Makoschey,

der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und zuletzt deren Fortbestehen durch den Beschluss vom 25. August 2021 festgestellt. Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG mit Ablauf des 25. November 2021 als aufgehoben.

Aufgrund der weiterbestehenden COVID-19-Epidemie soll eine Anschlussregelung zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 14. Mai 2020 in Bezug auf den zeitlichen Rahmen für die



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie): COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Berlin, 02.12.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 25.11.2021 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) - COVID-19-Epidemie, Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9- aufgefordert.

### **Hintergrund**

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie soll eine Anschlussregelung zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 in Bezug auf den zeitlichen Rahmen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der U6, U7, U7a, U8 und U9 in die Kinder-Richtlinie aufgenommen werden. Mit dem Ziel, aufgrund der Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie nicht unbedingt notwendige Patientenkontakte in den Praxen zu vermeiden, war damals vom G-BA eine Anpassung der Untersuchungszeiträume für bestimmte Früherkennungsuntersuchungen für Kinder im Sinne einer temporären Sonderregelung vorgenommen werden.

Der aktuelle Beschluss sieht vor, dass die Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 auch bei einer Überschreitung der für sie in der Richtlinie jeweils festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem 31. März 2022 in Anspruch genommen werden können.

Da die Feststellung des Bundestages über die epidemische Lage bereits zum 26. November 2021 ausgelaufen ist, bedarf es für eine nahtlose Fortgeltung dieser Sonderregelung aus Sicht des G-BA des rückwirkenden Inkrafttretens der Änderung der Kinder-Richtlinie zu diesem Datum.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

**per E-Mail:** kinder-rili@g-ba.de  
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom  
25. November 2021

Durchwahl  
-142

Datum  
02. Dezember 2021

### **Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß §§ 91 Abs. 5, Abs. 5 SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

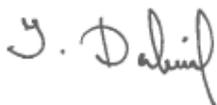
#### **Änderung der Kinder-Richtlinie: COVID-19-Pandemie - Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9**

[REDACTED],  
vielen Dank für die durch den Unterausschuss Methodenbewertung und veranlasste  
Leistungen übersendeten Unterlagen zu der vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten  
Änderung der Kinder-Richtlinie bezüglich der Verlängerung der befristeten  
Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9 aufgrund der COVID-19-  
Pandemie.

Die Bundeszahnärztekammer gibt hierzu keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH

Referentin Abt. Versorgung und Qualität



## Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie): COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Stellungnehmer	Reihenfolge nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme beim G-BA
Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin	30.11.2021
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ)	02.12.2021 Mitteilung, dass die DGKJ dem Entwurf zustimmt und keine separate Stellungnahme dazu einreicht.
Bundesärztekammer	02.12.2021
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	02.12.2021 Mitteilung, dass die BZÄK hierzu keine Stellungnahme abgibt.

## Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Wörter „Wenn der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, können bis zum Ablauf von drei Monaten nach deren Beendigung“ durch die Wörter „Zur Eindämmung und Bewältigung der COVID-19-Epidemie, insbesondere zum Schutz der Einrichtungen der kinderärztlichen Versorgung vor Überlastung, können bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem 31. März 2022“ ersetzt.
2. In Satz 5 werden die Wörter „bis zur Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes“ durch die Wörter „bis zum 31. März 2022“ ersetzt.

II. Die Änderung der Kinder-Richtlinie tritt mit Wirkung vom 26. November 2021 in Kraft.

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
1	<b>Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin</b> „[...] der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin stimmt der geplanten Änderung der Kinder-Richtlinie: „COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9“ zu.“	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung am Beschlussentwurf.
2	<b>Bundesärztekammer</b> „Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.“	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung am Beschlussentwurf.